

d) stellte erneut fest, wie wichtig eine angemessene Personalausstattung des Gerichtshofs für den raschen Abschluss seiner Tätigkeit ist, forderte das Sekretariat und die anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, weiter mit dem Kanzler des Gerichtshofs zusammenzuarbeiten, um praktikable Lösungen für dieses Problem zu finden, während sich der Gerichtshof dem Abschluss seiner Tätigkeit nähert, und forderte gleichzeitig den Gerichtshof auf, sich mit erneuten Anstrengungen auf seine Kernaufgaben zu konzentrieren.

65/413. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

A

Die Generalversammlung, auf ihrer 74. Plenarsitzung am 14. Januar 2011, nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 23. November 2010 zur Übermittlung eines vom 9. November 2010 datierten Schreibens des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht¹⁴ und Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Präsidentin des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 2010 zur Übermittlung des Wortlauts der Ratsresolution 1954 (2010) vom 14. Dezember 2010¹⁵,

a) beschloss, dass Richter Kevin Parker ungeachtet dessen, dass seine Amtszeit am 31. Dezember 2010 abließ, ermächtigt ist, den Fall *Dorđević* zu erledigen, mit dessen Behandlung er vor Ablauf seiner Amtszeit begonnen hatte, und nahm von der Absicht des Gerichtshofs Kenntnis, den Fall bis Ende Februar 2011 abzuschließen;

b) beschloss außerdem, dass Richter Uldis Kinis ungeachtet dessen, dass seine Amtszeit am 31. Dezember 2010 abließ, ermächtigt ist, den Fall *Gotovina et al.* zu erledigen, mit dessen Behandlung er vor Ablauf seiner Amtszeit begonnen hatte, und nahm von der Absicht des Gerichtshofs Kenntnis, den Fall bis Ende März 2011 abzuschließen;

c) beschloss ferner, Richter Kinis zu gestatten, über die in Artikel 13 ter Absatz 2 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Gesamtdienstzeit hinaus am Gerichtshof tätig zu sein;

d) stellte erneut fest, wie wichtig eine angemessene Personalausstattung des Gerichtshofs für den raschen Abschluss seiner Tätigkeit ist, forderte das Sekretariat und die anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, weiter mit dem Kanzler des Gerichtshofs zusammenzuarbeiten, um praktikable Lösungen für dieses Problem zu finden, während sich der Gerichtshof dem Abschluss seiner Tätigkeit nähert, und forderte gleichzeitig den Gerichtshof auf, sich mit erneuten Anstrengungen auf seine Kernaufgaben zu konzentrieren.

B

Die Generalversammlung, auf ihrer 109. Plenarsitzung am 19. Juli 2011, nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 27. Juni 2011 zur Übermittlung des vom 8. Juni 2011 datierten Schreibens des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht¹⁶ und

¹⁴ A/65/588-S/2010/599.

¹⁵ A/65/662.

¹⁶ A/65/893.

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. Juni 2011 zur Übermittlung des Wortlauts der Ratsresolution 1993 (2011) vom 29. Juni 2011¹⁷,

a) beschloss, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammern sind, bis zum 31. Dezember 2012 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Herr Jean-Claude ANTONETTI (Frankreich)
Herr Guy DELVOIE (Belgien)
Herr Christoph FLÜGGE (Deutschland)
Herr Burton HALL (Bahamas)
Herr O-Gon KWON (Republik Korea)
Herr Bakone Melema MOLOTO (Südafrika)
Herr Howard MORRISON (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)
Herr Alphonsus Martinus Maria ORIE (Niederlande)

b) beschloss außerdem, die Amtszeit der folgenden Ad-litem-Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammern sind, bis zum 31. Dezember 2012 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Herr Melville BAIRD (Trinidad und Tobago)
Frau Elizabeth GWAUNZA (Simbabwe)
Herr Frederik HARHOFF (Dänemark)
Frau Flavia LATTANZI (Italien)
Herr Antoine Kesia-Mbe MINDUA (Demokratische Republik Kongo)
Frau Prisca Matimba NYAMBE (Sambia)
Frau Michèle PICARD (Frankreich)
Herr Árpád PRANDLER (Ungarn)
Herr Stefan TRECHSEL (Schweiz)

c) erklärte erneut, dass die vom Gerichtshof angeklagten Personen vor Gericht gestellt werden müssen, forderte alle Staaten, insbesondere die Staaten des ehemaligen Jugoslawien, erneut auf, die Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren, und forderte insbesondere, dass Herr Goran Hadžić festgenommen wird;

d) erklärte erneut, wie wichtig eine angemessene Personalausstattung des Gerichtshofs für den raschen Abschluss seiner Tätigkeit ist, forderte die zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, ihre Zusammenarbeit mit dem Sekretariat und dem Kanzler des Gerichtshofs zu verstärken und flexibel vorzugehen, um praktikable Lösungen für dieses Problem zu finden, während sich der Gerichtshof dem Abschluss seiner Arbeit nähert, und forderte gleichzeitig den Gerichtshof auf, sich mit erneuten Anstrengungen auf seine Kernaufgaben zu konzentrieren;

e) würdigte die Staaten, die Abkommen über die Vollstreckung von Strafen gegen vom Gerichtshof verurteilte Personen geschlossen oder anderweitig solche Verurteilte zur Verbüßung der Strafe in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hatten, und forderte die Staaten auf, ihre Zusagen zur Vollstreckung von Strafen zu erneuern und entsprechende Ersuchen des Gerichtshofs wohlwollend zu prüfen;

f) forderte die Staaten, die keine Abkommen über die Vollstreckung von Strafen gegen vom Gerichtshof verurteilte Personen geschlossen oder die Verurteilte nicht anderweitig zur Verbüßung der Strafe in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hatten und die dazu in der Lage sind, auf, den Abschluss solcher Abkommen oder die Übernahme solcher Personen zu erwägen.

¹⁷ A/65/894.